



Stand 04.05.2004

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat und der Wahlen der studentischen Mitglieder der Fakultätsräte
Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse
Wahlbekanntmachung der Fakultätsfrauenbeauftragten

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat und der Wahlen der studentischen Mitglieder der Fakultätsräte
Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Bekanntmachung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die andere Sprachform ein.

I.	Zeitpunkt und Durchführung der Wahlen		
1.	Die Wahlen finden am	Dienstag,	22. Juni 2004 und am
		Mittwoch,	23. Juni 2004
		jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr statt.	
2.	Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum		
	mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.		
3.	Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im		
	Wahlraum vorzunehmen, können auch durch Briefwahl wählen. Die Briefwahl ist schriftlich zu beantragen. Der zugesandte Wahlschein für die persönliche Wahl (bei Studierenden der Studiaausweis) ist dem Antrag beizufügen. Die Briefwahlunterlagen können nur bis zum 21. Juni 2004 beim Wahlleiter (Keplerstr. 7, Zimmer 1/02) beantragt und ausgegeben werden. Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder während der üblichen Arbeitszeiten in der Dienststelle des Wahlleiters abzugeben. Der Briefwähler hat die Kosten der Übersendung zu tragen. Der Wahlleiter		

kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit (23. Juni 2004, 16.00 Uhr) beim Wahlleiter eingeht.

II. Wahlräume

Für die Wahlen sind folgende Wahlräume vorgesehen:
Universitätsbereich Stadtmitte:

1 Kollegiengebäude (K II), Keplerstr. 17, Erdgeschoss, Foyer

2 Mensa I, Holzgartenstraße 11, Foyer

Universitätsbereich Vaihingen:

3 IWZ, Pfaffenwaldring 9, Erdgeschoss, Foyer

4 Mensa II, Pfaffenwaldring 45, Foyer (2 Wahlräume)

III. Wahlgrundsätze

1. Die Wahlmitglieder des Senats, die den Gruppen der Professoren/Professorinnen, des Wissenschaftlichen Dienstes, der Studierenden und der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung angehören, sowie die studentischen Mitglieder der Fakultätsräte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen (s. V.3) und den ihnen nach § 6 Abs. 4 Universitätsgesetz (UG) gleichgestellten Personen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze

der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vordruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugedachte Stimmenzahl (höchstens zwei) einträgt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

3.	<p>Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von</p>
	<p>einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann bei Mehrheitswahl einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur je eine Stimme geben.</p>
<h4>IV. Auflegung der Wählerverzeichnisse</h4>	
1.	<p>Mit Ausnahme der Studierenden werden für alle Wählergruppen Wählerverzeichnisse</p>
	<p>aufgestellt (§ 2 Wahlordnung WO). Der Termin für den vorläufigen Abschluss der Wählerverzeichnisse ist der 15. Mai 2004.</p> <p>Vom 17. Mai 2004 bis zum 24. Mai 2004 sind die Wählerverzeichnisse beim Wahlleiter, Herr Dr. Martin, Zentrale Verwaltung, Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart, Zimmer 1/02, während der Dienstzeiten von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Universität, die einer der in § 106 Abs. 2 UG genannten Mitgliedergruppen angehören, und der Personen, die nach § 6 Abs. 4 UG die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität haben, aufgelegt.</p>
2.	<p>Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds</p>
	<p>der Universität haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.</p>
<h4>V. Wahlberechtigung und Wählbarkeit</h4>	
1.	<p>Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und</p>
	<p>wählbar ist nur, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses - 15. Mai 2004 - Mitglied der Universität ist oder gemäß § 6 Abs. 4 UG die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität hat. Die Wahlberechtigung wird (mit Ausnahme der Studierenden) durch den Wahlschein für die persönliche Wahl nachgewiesen, der vor der Stimmabgabe zusammen mit dem Personalausweis im jeweiligen Wahllokal vorzulegen ist. Dieser Wahlschein wird den Wahlberechtigten unaufgefordert zugesandt. Sollte ein Wahlberechtigter</p>

	<p>keinen Wahl-schein erhalten, so kann bis zum 11. Juni 2004 beim Wahlleiter die Ausgabe eines Wahlscheines beantragt werden.</p> <p>Für die Wählergruppe der Studierenden wird gem. § 2 Abs. 3 WO von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses abgesehen. Studierende sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag als ordentliche Studierende an der Universität Stuttgart eingeschrieben und nicht beurlaubt sind. Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit wird durch den mit ei-nem Foto versehenen, eingeschweißten und mit der für das Sommersemester 2004 gül-tigen Semestermarke beklebten Studiausweis nachgewiesen.</p>
2.	Weder wahlberechtigt noch wählbar sind
	a) der Kanzler, Professoren die entpflichtet oder im Ruhestand sind, Honorarprofessoren, soweit sie nicht nach § 79 Abs. 2 Satz 4 UG wahlberechtigt sind, Gastprofessoren;
	b) Privatdozenten ohne ein Dienstverhältnis zur Universität, Lehrbeauftragte und wis-senschaftliche Hilfskräfte;
	c) die in einem Ausbildungsverhältnis zur Universität stehenden Personen;
	d) Ehrenbürger und Ehrensensatoren;
	e) Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Praxisse-mester ableisten, soweit Ihnen der Prüfungsausschuss die Mitwirkung nicht aus-drücklich gestattet hat (§ 96 Abs. 3 UG);
	f) beurlaubte Studierende (§ 90 Abs. 2 UG) sowie Zeitstudierende, die keinen Ab-schluss in der Bundesrepublik Deutschland anstreben (§ 92 Abs. 2 UG);
	g) Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als zwei Monaten (Ru-hen der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten; § 96 Abs. 1 UG);
	h) Personen, denen die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Selbstverwaltung der Universität aberkannt ist.

3.	Für die Vertretung in den Universitätsgremien bilden 1.) die Professoren/Professorinnen,
	2.) der Wissenschaftliche Dienst, 3.) die Studierenden und 4.) die Mitarbeiter/in-nen aus Technik und Verwaltung je eine Gruppe.
4.	Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlbe-
	rechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in Ziffer 3 aufgeführten Gruppen, es sei denn, er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses er-klärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.
VI. Form und Inhalt der Wahlvorschläge	
1.	Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten bis spätestens Mittwoch, den 2. Juni 2004, 15.00 Uhr, getrennte Wahlvor-schläge beim Wahlamt einzureichen. Formulare sind beim Wahlleiter erhältlich. Soweit die nach § 10 WO notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.
2.	Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
3.	Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
4.	Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimm-mungsausschüsse) sein.
5.	In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Amts- oder

	Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer und die Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
6.	Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
7.	Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
8.	Wahlbewerber und Unterzeichner von Wahlvorschlägen der Wählergruppe Studierende müssen am Tag der Beschlussfassung über die Wahlvorschläge (7. Juni 2004) für das Sommersemester 2004 eingeschrieben sein.
9.	Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge - 2. Juni 2004, 15.00 Uhr - zulässig.
10.	Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein, bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für die Wahl zum Senat von 20 Mitgliedern, für die Fakultätsratswahlen von 10 Mitgliedern. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.
VII. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder	
1.	Beginn der Amtszeiten Die Amtszeit der zu wählenden Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte beginnt am 01. Oktober 2004.
2.	Senat Gemäß § 7 Abs. 1 der Grundordnung gehören dem Senat 15 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die Wählergruppe

	- Professoren:	6 Wahlmitglieder
	- Wissenschaftlicher Dienst:	3 Wahlmitglieder
	- Studierende:	3 Wahlmitglieder
	- Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung:	3 Wahlmitglieder
	Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei den Studierenden ein Jahr.	
3.	Fakultätsräte	
	Den Fakultätsräten gehören 6 Studentische Wahlmitglieder an. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Werden in dieser Zeit Fakultäten aufgelöst oder neu geordnet, endet zugleich auch die Amtszeit der den betreffenden Fakultäten angehörenden Wahlmitglieder.	
VIII. Auskünfte		
	Für Auskünfte ist der Wahlleiter zuständig. Der Wahlleiter ist unter der Telefon-Nr. 121-2820 bei der Zentralen Verwaltung, Keplerstr. 7, Zimmer 1/02, zu erreichen. Die Postanschrift lautet: Universität Stuttgart Dez. I, Wahlamt Keplerstraße 7 70174 Stuttgart	

Wahlbekanntmachung

Die Fakultätsfrauenbeauftragten

(bisher: Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnerin den Fakultäten)

sind für die Wahlperiode vom 01.10.2004 bis zum 30.09.2006 neu zu wählen.

Werden in dieser Zeit Fakultäten aufgelöst oder neu geordnet, endet zugleich auch die Amtszeit der/des jeweiligen Frauenbeauftragten.

Termin:	Die Wahlen finden am	Dienstag, dem 22. Juni 2004 und am
		Mittwoch, dem 23. Juni 2004

		jeweils von 9.00 - 16.00 Uhr statt.
Wahlräume:	Universitätsbereich Stadtmitte:	
	1 Kollegiengebäude (K II), Keplerstr. 17, Erdgeschoss, Foyer	
	2 Mensa I, Holzgartenstraße 11, Foyer	
	Universitätsbereich Vaihingen (Pfaffenwald)	
	3 IWZ, Pfaffenwaldring 9, Erdgeschoss, Foyer	
	4 Mensa II, Pfaffenwaldring 45, Foyer (2 Wahlräume)	
	Alle Wahlberechtigten können ihre Stimme in einem beliebigen Wahlraum abgeben.	
Wahlberechtigung:	Wahlberechtigt sind nach § 2 der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Fakultätsfrauenbeauftragten (Wahlsatzung) folgende weiblichen Mitglieder der jeweiligen Fakultät:	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis zur Universität Stuttgart stehenden Professorinnen sowie Honorarprofessorinnen, denen die korporationsrechtliche Stellung einer beamteten Professorin bei der Universität Stuttgart (§ 79 Abs. 2 Satz 4 UG) verliehen wurde (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 UG), 2. die Hochschuldozentinnen (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 UG), 3. außerplanmäßige Professorinnen nach § 80 Abs. 6 UG, soweit sie an der Universität hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 UG), 4. alle an der Universität Stuttgart beschäftigten wissenschaftliche Assistentinnen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (§ 6 Abs. 1 Nr. 10 UG), 5. die weiblichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Akademische Direktorinnen und Rätinnen, Lektorinnen) (§ 6 Abs. 1 Nr. 11 UG), 6. alle Studentinnen der Universität Stuttgart, die am Wahltag als ordentlich Studierende an der Universität Stuttgart eingeschrieben und nicht beurlaubt sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 15 UG). 	

Mitglieder des wissenschaftlichen Personals an Zentralen Einrichtungen der Universität Stuttgart können auf Antrag für die Wahl der Fakultätsfrauenbeauftragten dem wissenschaftlichen Personal einer Fakultät gleich gestellt werden. Sie können durch begründete schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt bzw. wählbar sein möchten.

Die Wahlleitung kann diese Erklärung nur zurückweisen, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind. Mitglieder des wissenschaftlichen Personals an Zentralen Einrichtungen der Universität Stuttgart können nur wählen und gewählt werden, wenn sie die im vorhergehenden Absatz genannte Bestimmung getroffen haben und die Wahlleitung diese Erklärung nicht zurückgewiesen hat. Maßgebender Zeitpunkt ist der 15. Mai 2004 (vorläufiger Abschluss des Wählerverzeichnisses).

Die Wahlberechtigung wird mit Ausnahme der Studentinnen durch den Wahlschein für die persönliche Wahl nachgewiesen, der vor der Stimmabgabe zusammen mit dem Personalausweis oder einem anderen amtlichen Lichtbildausweis im jeweiligen Wahllokal vorzulegen ist. Dieser Wahlschein wird den Wahlberechtigten unaufgefordert zugesandt werden. Sollte eine Wahlberechtigte dennoch keinen Wahlschein erhalten, so kann bis zum 11. Juni 2004 beim Wahlleiter die Ausgabe eines Wahlscheines beantragt werden.

Studentinnen weisen die Wahlberechtigung durch den mit einem Foto versehenen, eingeschweißten und mit der für das Sommersemester 2004 gültigen Semestermarke beklebten Studenausweis nach. Beurlaubte sowie Zeitstudierende (i.d.R. ausländische Studentinnen, die keinen Abschluss an der Universität Stuttgart anstreben), sind nicht wahlberechtigt (§§ 90 Abs. 2 und 92 Abs. 2 UG).

Angehörige einer Fakultät bzw. die ihnen gleich gestellten Mitglieder dürfen nur die Fakultätsfrauenbeauftragte bzw. den Fakultätsfrauenbeauftragten derselben Fakultät wählen.

Wählbarkeit:

Wählbar sind Frauen und Männer aus den vorstehenden Statusgruppen mit Ausnahme der Studierenden.

Durchführung

Jede Wählerin hat eine Stimme. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden.

Wahl:	
Briefwahl:	Ist eine Wahlberechtigte zum Zeitpunkt der Wahl verhindert,
	<p>die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält sie auf schriftlichen Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen.</p> <p>Der zugesandte Wahlschein für die persönliche Wahl ist dem Antrag beizufügen. Die Briefwahlunterlagen können nur bis zum 21. Juni 2004 beim Wahlleiter beantragt und ausgegeben oder übersandt werden.</p> <p>Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters freigegeben zu übersenden oder während der üblichen Arbeitszeiten in der Dienststelle des Wahlleiters abzugeben. Die Briefwählerin hat die Kosten dieser Übersendung zu tragen. Der Wahlleiter kann der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit (23. Juni 2004, 16.00 Uhr) beim Wahlleiter eingeht.</p>
Wahlvorschläge:	Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis spätestens
	<p>Mittwoch, den 2. Juni 2004, 15.00 Uhr,</p> <p>schriftlich beim Wahlleiter einzureichen.</p> <p>Formulare für Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter erhältlich.</p> <p>Soweit die nach § 10 Wahlsatzung notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.</p> <p>Die Wahlvorschläge müssen von jeweils mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterzeichnerinnen und Bewerber/innen eines Wahlvorschlages haben außer der Unterschrift ihren Vor- und Zunamen in Block- oder Maschinenschrift deutlich lesbar zu wiederholen, ihre Amts- oder Berufsbezeichnung bzw. bei Studierenden die Matrikelnummer, sowie ihre Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Über die Personen der Unterzeichnerinnen und Bewerber/innen dürfen keine Zweifel bestehen. Der Wahlvorschlag soll Angaben darüber enthalten, welche Unterzeichnerin zur Vertretung des</p>

	<p>Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer sie im Falle der Verhinderung vertritt. Bewerberinnen können gleichzeitig auch Unterzeichnerinnen sein.</p> <p>Durch Unterschrift hat der/die Bewerber/in zu bestätigen, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.</p> <p>Ein Wahlvorschlag kann nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten.</p> <p>Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahl-, Abstimmungs- oder Wahlprüfungsausschuss) dürfen weder Wahlbewerber/innen noch Vertreterin eines Wahlvorschlages oder deren Stellvertretung sein.</p>
Wahlmodalitäten:	Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen
	<p>findet statt, wenn weniger als vier gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden.</p> <p>Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/innen findet statt, wenn mindestens vier gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden.</p>
Rechtsgrundlagen:	Die Wahlen werden nach der Satzung der Universität Stuttgart zur
	Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten vom 25. März 1996 in der Fassung der derzeit gültigen Änderungssatzung durchgeführt. Der Satzungstext kann beim Wahlleiter während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.
Auskünfte:	Für Auskünfte ist der Wahlleiter zuständig.
	<p>Der Wahlleiter ist unter der Telefon-Nr. 121-2820 beim Rektoramt, Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart, Zimmer 1/02 zu erreichen.</p> <p>Die Postanschrift lautet: Universität Stuttgart Dez. I, Wahlamt Keplerstraße 7 70174 Stuttgart</p>

Universität Stuttgart

- Der Wahlleiter -

◀ Amtliche Bekanntmachungen